BRÜGG

Kurtaxenverordnung

vom 26. Juni 2006

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten, soweit sich aus den Bestimmungen selbst nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brügg erlässt, gestützt auf Artikel 15 des Kurtaxenreglements vom 15. Juni 2006, die folgende

Kurtaxenverordnung

Verordnung über die Erhebung einer Kurtaxe

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung regelt

a die Höhe, den Bezug und die Verwendung der Kurtaxe im Rahmen des Kurtaxenreglements vom 15. Juni 2006,

b die Zuständigkeiten und Berechtigungen verschiedener beteiligter Stellen der Gemeinde.

Zusammenarbeit

Art. 2 Der Gemeinderat schliesst mit Tourismus Biel-Seeland einen Leistungsvertrag hinsichtlich Zusammenarbeit im Bereich der Kurtaxen ab.

II. Kurtaxe

Ansätze

Art. 3 [1] Die Kurtaxe beträgt pro Übernachtung

a in der Betriebskategorie I gemäss Art. 5 Abs. 3 des Reglementes
Fr. 1.00

b in der Betriebskategorie II gemäss Art. 5 Abs. 4 des Reglementes
Fr. 0.50

[2] Änderungen in der Höhe der Kurtaxe beschliesst der Gemeinderat auf Antrag des Ratsbüros.

Abrechnungswesen

Art. 4 [1] Tourismus Biel-Seeland wird im Rahmen des Leistungsvertrages gemäss Artikel 2 dieser Verordnung ermächtigt, das Abrechnungswesen mit den Beherbergungsbetrieben zu führen.

[2] Die Beherbergungsbetriebe haben die Kurtaxe jeweils Tourismus Biel-Seeland abzuliefern.

III. Verfahren

Verfügungen

Art. 5 [1] Bei Vernachlässigung der Abrechnungspflicht verfügt die Finanzverwaltung auf Antrag von Tourismus Biel-Seeland den abzuliefernden Betrag.

[2] Eine Sicherstellung von geschuldeten Kurtaxen wird auf Antrag von Tourismus Biel-Seeland von der Finanzverwaltung verfügt.

[3] Das Inkasso erledigt in beiden Fällen ebenfalls der Tourismus Biel-Seeland.

Bussen

Art. 6 [1] Tourismus Biel-Seeland und die Finanzverwaltung melden Widerhandlungen gegen die festgelegten Pflichten unverzüglich dem Gemeinderat.

[2] Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügungen.

Registerführung

Art. 7 [1] Die Finanzverwaltung führt ein Register über die abgabepflichtigen Beherbergungsbetriebe.

[2] Das Register ist regelmässig zu überarbeiten und die Änderungen sind dem Tourismus Biel-Seeland bekanntzugeben.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Gemeinderat Brügg

Charles Krähenbühl	Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Verordnung ist im Nidauer Anzeiger Nr. 50 vom 14. Dezember 2006 veröffentlicht worden.

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 15. Dezember 2006